

Apotheken 249/ME



BUNDESMINISTERIUM
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 58
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

Achtung: Neue Telefon-Nummer
711 72

GZ: 21.301/0-II/A/4/92

An das
Präsidium des Nationalrates

Sachbearbeiter:
Kirschner (4765 DW)
Schütz-Szepessy (4110 DW)

Parlament
1017 Wien

H. Jannitsch

Gesetzentwurf	
Zl. <i>117</i>	-GE/19 P2
Datum <i>7. 10. 1992</i>	
07. Okt. 1992	<i>gab.</i>
Verteilt	

in Entsprechung einer EntschlieÙung des Nationalrates zur ge-
fälligen Kenntnisnahme sowie mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die Parlamentsklubs. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde
mit 27. Oktober 1992 festgesetzt.

5. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

M i c h t n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

Ende der B-Frist:

27. 10. 1992

KOPIE**BUNDESMINISTERIUM**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: 0222/711 58

Teletex: 322 15 64 BMGSK

DVR: 0649856

GZ: 21.301/0-II/A/4/92

Achtung: Neue Telefon-Nummer

711 72

Sachbearbeiter:

Kirschner (DW 4765)

Schütz-Szepessy (DW 4110)

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Apothekengesetz geändert wird (Apothekengesetznovelle 1992); Begutachtungsverfahren

1. Bundeskanzleramt, Sektion I/5, Umfassende Landesverteidigung
2. Bundeskanzleramt, Sektion IV
3. Bundeskanzleramt, Sektion V, Verfassungsdienst
4. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
5. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
6. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
7. Bundesministerium für Finanzen
8. Bundesministerium für Inneres
9. Bundesministerium für Justiz
10. Bundesministerium für Landesverteidigung
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
12. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
13. Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
14. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
15. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
16. Rechnungshof
17. Datenschutzrat
18. alle Ämter der Landesregierungen
19. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
20. Österreichischer Arbeiterkammertag
21. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
22. Österreichische Ärztekammer
23. Österreichische Dentistenkammer
24. Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
25. Österreichische Apothekerkammer
26. Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich
27. Österreichischer Gewerkschaftsbund
28. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
29. Österreichischer Städtebund
30. Österreichischer Gemeindebund
31. Vereinigung österreichischer Industrieller
32. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

./.

33. Bundeskonferenz der Kammer der Freien Berufe Österreichs
34. Österreichisches Rotes Kreuz
35. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
36. Rektorenkonferenz
37. Fachverband der Nahrungs- und Genußmittelindustrie
38. Fachverband der chemischen Industrie
39. Konsumentenberatung-Konsumenteninformation
40. PHARMIG - Vereinigung pharm. Erzeuger
41. HANDELSVERBAND - Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
42. Institut für Europarecht, Wien
43. Forschungsinstitut für Europarecht, Graz
44. Forschungsinstitut für Europafragen an der Wirtschaftsuniversität Wien
45. Zentrum für Europäisches Recht, Innsbruck
46. Forschungsinstitut für Europarecht, Salzburg
47. Forschungsinstitut für Europarecht, Linz
48. Dachverband "Selbsthilfe Kärnten"
49. Dachverband der oberösterreichischen Selbsthilfegruppe im Gesundheitsbereich
50. Salzburger Patientenforum-Dachverband
51. Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie
52. Rechtskomitee Lambda, z.H. Mag. H. Graupner
53. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, z.H. Dr. Wrbka

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt den Entwurf einer Apothekengesetznovelle samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

27. Oktober 1992.

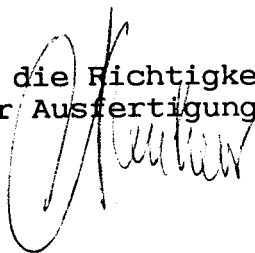
Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, wird angenommen, daß keine Bedenken gegen den Entwurf in der gegenständlichen Fassung bestehen.

Weiters wird gebeten, eine allfällige Stellungnahme auch in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das ho. Bundesministerium davon in Kenntnis zu setzen.

5. Oktober 1992

Für den Bundesminister:
M i c h t n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das
Apothekengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch die Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 446/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

"§ 2. Die Konzession zum Betrieb einer österreichischen öffentlichen Apotheke darf nicht an den Konzessionär einer österreichischen öffentlichen Apotheke oder an den Betreiber einer öffentlichen Apotheke in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes verliehen werden. In Österreich darf niemand eine Apotheke leiten, der im Europäischen Wirtschaftsraum eine andere Apotheke leitet."

2. Die Abs. 1 bis 4 des § 3 lauten:

"(1) Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatszugehörigkeit zu einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, sofern Abs. 4 nichts anderes bestimmt,

- 2 -

2. das österreichische staatliche Apothekerdiplom im Sinne des § 3 a oder die Approbation als Apotheker in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes,
3. die Leitungsberechtigung auf Grund einer nach Erfüllung des Erfordernisses gemäß Z 2 zurückgelegten fachlichen Tätigkeit der in Abs. 2 bezeichneten Art und Dauer,
4. die Eigenberechtigung,
5. die Verlässigkeit mit Beziehung auf den Betrieb einer Apotheke,
6. die körperliche und gesundheitliche Eignung, die durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist und
7. ausgezeichnete Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine fünfjährige pharmazeutische Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke des Europäischen Wirtschaftsraumes.

(3) Der Berechnung der Dauer der fachlichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine im Volldienst tatsächlich zurückgelegte Dienstverwendung zu Grunde zu legen. Im Teildienst zurückgelegte Zeiten sind nur mit ihrem verhältnismäßigen Anteil anzurechnen.

(4) Dem Antragsteller, der Angehöriger eines der übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, ist die Berechtigung nur zu erteilen, wenn sie für eine Apotheke beantragt wird, die seit mindestens drei Jahren betrieben wird."

- 3 -

3. Abs. 5 des § 3 entfällt. Die Abs. 6 und 7 des § 3 erhalten die Bezeichnungen "(5)" und "(6)".

4. Dem § 3 a, der die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Vertretungsberechtigten Apothekern, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, ist vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz das staatliche Apothekerdiplom zu verleihen."

5. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Wer im Europäischen Wirtschaftsraum eine öffentliche Apotheke besitzt, selbst betreibt oder in Pacht hat oder sonst als verantwortlicher Leiter oder Stellvertreter für eine Apotheke oder für eine Filiale einer solchen bestellt ist, kann nicht zugleich Pächter oder sonstiger verantwortlicher Leiter oder Stellvertreter einer anderen, österreichischen Apotheke bzw. Filiale sein."

6. Dem § 48 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Ab dem Tage der Verlautbarung ist der Antrag weiterer Bewerber auf Erteilung einer Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke für das selbe Versorgungsgebiet als unzulässig zurückzuweisen. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig."

- 4 -

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für Österreich in Kraft.

(2) Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 69 des Apothekengesetzes.

V o r b l a t t

A. Ziel und Problemlösung

Das geplante Inkrafttreten des EWR-Abkommens wird auch für den Bereich der Apotheken zur Folge haben, daß jede auf der Staatszugehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt ist. Die diesbezüglichen Vorschriften des Apothekengesetzes sind daher zu ändern.

B. Alternativen

keine

C. Inhalt

Regelungsschwerpunkte der Novelle sind

- das Abgehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft bei den persönlichen Voraussetzungen zum Apothekenkonzessionserwerb bzw. bei den Bestimmungen über das Kumulierungsverbot unter Berücksichtigung der Staatszugehörigkeit zu einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes;
- die Anerkennung der fachlichen Tätigkeit in Apotheken des Europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb von Österreich;
- die Schaffung eines staatlichen Apothekerdiploms für vertretungsberechtigte Apotheker;
- die Beschränkung der Möglichkeit des Erwerbes einer Apothekenkonzession durch ausländische Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Apotheken, die seit mindestens 3 Jahren betrieben werden.

D. Kosten

Die Verwirklichung des Gesetzesvorhabens setzt eine Personalaufstockung um 3 Planstellen voraus.

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeines

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Änderungen stellen eine Anpassung an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP, dar.

Im Anhang VIII des EWR-Abkommens sind für die Pharmazie folgende Richtlinien maßgeblich:

385 L 0432: Richtlinie 85/432/EWG des Rates vom 16. September 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über bestimmte pharmazeutische Tätigkeiten

385 L 0433: Richtlinie 85/433/EWG des Rates vom 16. September 1985 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Apothekers und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Tätigkeiten, geändert durch:

- 385 L 0584: Richtlinie 85/584/EWG des Rates vom 20.12.1985
- 390 L 0658: Richtlinie 90/658/EWG des Rates vom 4.12.1990

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen

a) Artikel 4 wird wie folgt ergänzt:

"m) in Österreich

"Staatliches Apothekerdiplom", ausgestellt von den zuständigen Behörden;"

- 2 -

Die Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes sind gemäß der o.a. Richtlinie 385 L 0433 daher

- das Abgehen vom Erfordernis der österreichischer Staatsbürgerschaft bei den persönlichen Voraussetzungen zum Apothekenkonzessionserwerb bzw. bei den Bestimmungen über das Kumulierungsverbot unter Berücksichtigung der Staatszugehörigkeit zu einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes;
- die Anerkennung der fachlichen Tätigkeit in Apotheken des Europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb von Österreich;
- die Schaffung eines staatlichen Apothekerdiploms für vertretungsberechtigte Apotheker;
- die Beschränkung der Möglichkeit des Erwerbes einer Apothekenkonzession durch ausländische Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes auf Apotheken, die seit mindestens 3 Jahren betrieben werden.

Weiters wird eine Verfahrensbestimmung betreffend mehrere Bewerber einer Apothekenkonzession für das idente Versorgungsgebiet vorgeschlagen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 (§ 2):

Diese Bestimmung beinhaltet (wie der bisherige § 2) das Verbot der Kumulierung und erweitert den Personenkreis auf Betreiber öffentlicher Apotheken im Europäischen Wirtschaftsraum.

- 3 -

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 1 bis 4):

Auf Grund des EWR-Abkommens ist jede auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr untersagt.

Daher inkludiert Abs. 1 Z 1 auch Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraumes als Berechtigte zur Erlangung einer Apothekenkonzession.

Abs. 1 Z 2 normiert neu das staatliche Apothekerdiplom als persönliche Voraussetzung zum Apothekenkonzessionserwerb und die Anerkennung der Approbation als Apotheker anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes. Vgl. dazu die Ausführungen unter I. Allgemeines.

Abs. 1 Z 3 bis 6 sind inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Gesetzestext übernommen.

§ 3 Abs. 1 Z 7 wurde neu eingefügt. Das Erfordernis von ausgezeichneten Kenntnissen der deutschen Sprache steht im Zusammenhang mit der notwendigen verantwortlichen Beratung des Patienten durch den Apotheker und dient dem Ausschluß von Gefahren, die durch sprachliche Mißverständnisse entstehen könnten.

Die Sprachkenntnisse sind durch entsprechende Nachweise zu belegen, sei es durch den persönlichen Eindruck bei Fachgesprächen vor der Behörde, sei es durch Vorlage von Zeugnissen und sonstigen Prüfungsnachweisen, in welchen überdurchschnittliche (ausgezeichnete) Deutschkenntnisse dokumentiert werden.

Sicherlich sind von einem solchen Nachweis Personen aus einem deutschsprachigen Raum oder Personen eines anderen Mitgliedstaates mit deutscher Muttersprache auszunehmen.

- 4 -

§ 3 Abs. 2 anerkennt auch die fachliche Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke des Europäischen Wirtschaftsraumes anstatt wie bisher nur an inländischen Apotheken.

Der Verfassungsgerichtshof (siehe Kundmachung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 446/1992) hat die 10jährige fachliche Tätigkeit als verfassungswidrig erkannt. Daher sind auch die Anrechnungstatbestände des bisherigen § 3 Abs. 3 Z 1 bis 3 entbehrlich.

Gemäß Art. II Abs. 2 der Richtlinie 85/433/EWG sind die Mitgliedsstaaten nicht verpflichtet, die Approbation als Apotheker aus dem EWR-Ausland für die Gründung neuer, der Öffentlichkeit zugänglicher Apotheken Wirkung zu verleihen. Im Sinne dieser Richtlinie gelten als solche auch Apotheken, die vor weniger als drei Jahren eröffnet wurden.

Der im Entwurf vorgesehene § 3 Abs. 4 schließt daher den Staatsbürger eines EWR-Mitgliedslandes (außer Österreich) von der Möglichkeit der Erlangung einer Konzession für eine neue (noch nicht drei Jahre bestehende) öffentliche Apotheke aus.

Zu Art. I Z 4 (§ 3a Abs. 2):

Die Verleihung des österreichischen staatlichen Apothekerdiploms dient den österreichischen Apothekern zum Nachweis ihrer Berufsberechtigung in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes.

- 5 -

Zu Art. I Z 5 (§ 4 Abs. 2):

Analog zum Kumulierungsverbot des § 2 besteht dieses auch für Pächter, verantwortliche Leiter oder Stellvertreter.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bestimmung wird auf den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeweitet.

Zu Art. I Z 6 (§ 48 Abs. 3):

In den letzten Jahren mußten oft Verfahren mit mehreren Bewerbern für das selbe Versorgungsgebiet sogar zum Teil für die gleiche oder nahezu gleiche Betriebsstätte der zu errichtenden öffentlichen Apotheken geführt werden. Es ist zumeist nicht möglich, auf Grund persönlicher (sozialer, altersmäßiger, oder auf fachliche Qualifikationen abzustellender) Merkmale eine Unterscheidung zwischen den Bewerbern zu treffen. Bei der Konzessionserteilung ist die Erfüllung der sachlichen Voraussetzungen zur bestmöglichen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung eines Konzessionswerbers maßgeblich; hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen läßt das Apothekengesetz kaum Interpretationsspielraum.

Aus diesem Grund ist die Einführung einer Prioritätsregel zweckmäßig.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der Sachaufwand des Bundes bleibt durch das gegenständliche Vorhaben unberührt. Die Einführung des staatlichen Apothekerdiploms bedingt einen personellen Mehraufwand von einer D(d)- und zwei B(b)-Planstellen.

- 6 -

IV. EG-Vereinbarkeit

Gemäß den Richtlinien des Rates der EG obliegt es den Mitgliedstaaten, die Niederlassung der Apotheken innerstädtlich frei zu regeln. Der vorliegende Gesetzesentwurf, der am Konzessionssystem festhält, ist daher auch in dieser Frage EG-konform.

T e x t g e g e n ü b e r s t e l l u n g

bisheriger Text

neuer Text

- 1 -

Erster Abschnitt
Öffentliche Apotheken

unverändert

Erster Titel
Allgemeine Bestimmungen
Arten der öffentlichen Apotheken

§ 1. Die für den allgemeinen Verkehr bestimmten Apotheken (öffentliche Apotheken) sind entweder konzessionierte oder Realapotheken.

Verbot der Kumulierung

§ 2. Niemand darf mehr als eine Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke besitzen oder den Betrieb von mehr als einer öffentlichen Apotheke selbst führen.

1. § 2 lautet:

"§ 2. Die Konzession zum Betrieb einer österreichischen öffentlichen Apotheke darf nicht an den Konzessionär einer österreichischen öffentlichen Apotheke oder an den Betreiber einer öffentlichen Apotheke in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes verliehen werden. In Österreich darf niemand eine Apotheke leiten, der im Europäischen Wirtschaftsraum eine andere Apotheke leitet."

2. Die Abs. 1 bis 4 des § 3 lauten:

"§ 3. (1) Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist erforderlich:

Persönliche Eignung

§ 3. (1) Zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die Eigenberechtigung;
3. der an einer Universität in der Republik Österreich erworbene akademische Grad eines Magisters der Pharmazie oder ein gleichartiger im Ausland erworbener und in Österreich nostrifizierter akademischer Grad;

1. die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatszugehörigkeit zu einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, sofern Abs. 4 nichts anderes bestimmt,
2. das österreichische staatliche Apothekerdiplom im Sinne des § 3 a oder die Approbation als Apotheker in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes,
3. die Leitungsberechtigung auf Grund einer nach Erfüllung der Erfordernisse gemäß 2. 2 zurückgelegten fachlichen

bisheriger Text

1. die Vertretungsberechtigung auf Grund der praktischen Ausbildung als Aspirant der Pharmazie und der hierüber erfolgreich abgelegten Prüfung für den Apothekerberuf gemäß § 3a;

5. die Leitungsberechtigung auf Grund einer nach Erfüllung der in Z 3 und 4 angeführten Erfordernisse zurückgelegten fachlichen Tätigkeit der in Abs. 2 bis 4 bezeichneten Art und Dauer;

6. die Verlässlichkeit mit Beziehung auf den Betrieb einer Apotheke. Hierbei ist die körperliche und gesundheitliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Als fachliche Tätigkeit (Abs. 1 Z 5) ist die pharmazeutische Tätigkeit in einer inländischen öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke anzusehen. Die Dauer dieser Tätigkeit hat fünf Jahre, ~~wenn es sich aber um die Erlangung einer Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten handelt, in denen bereits eine Apotheke besteht, zehn Jahre~~ zu betragen.

(3) Für die Erlangung einer Konzession zum selbständigen Betrieb einer neu zu errichtenden Apotheke in Orten, in denen bereits eine Apotheke besteht, sind auf die in Abs. 2 bezeichnete fachliche Tätigkeit anzurechnen:

1. eine Tätigkeit als Universitätsprofessor, Universitätsdozent oder Universitätsassistent (Vertragsassistent) an einer inländischen Universität, die der pharmazeutischen Ausbildung dient;

2. eine nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie in den beiden Weltkriegen im Wehrdienst geleistete pharmazeutische Tätigkeit oder

3. eine nach Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie auf Grund des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, absolvierte pharmazeutische Dienstleistung.

(4) Liegt nur eine der im Abs. 3 angeführten Tätigkeiten vor, so ist diese bis zum Ausmaß von zwei Jahren auf eine fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 anzurechnen; liegen mehrere derartige Tätigkeiten vor, so darf die Anrechnung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(5) Der Berechnung der Dauer der fachlichen Tätigkeit (Abs. 1 Z 5) ist eine im Volldienst tatsächlich zurückgelegte Dienstverwendung zugrunde zu legen. Im Teildienst zurückgelegte Zeiten sind nur mit ihrem verhältnismäßigen Anteil anzurechnen.

(6) Von der Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist ausgeschlossen, wer länger als drei Jahre in keiner öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke tätig war und nicht seit wenigstens einem Jahr eine solche Tätigkeit wieder ausübt.

neuer Text

- 2 -

Tätigkeit der in Abs. 2 bezeichneten Art und Dauer,

4. die Eigenberechtigung,

5. die Verlässigkeit mit Beziehung auf den Betrieb einer Apotheke,

6. die körperliche und gesundheitliche Eignung, die durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen ist und

7. ausgezeichnete Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine fünfjährige pharmazeutische Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke des Europäischen Wirtschaftsraumes.

(3) Der Berechnung der Dauer der fachlichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine im Volldienst tatsächlich zurückgelegte Dienstverwendung zugrunde zu legen. Im Teildienst zurückgelegte Zeiten sind nur mit ihrem verhältnismäßigen Anteil anzurechnen.

(4) Dem Antragsteller, der Angehöriger eines der übrigen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, ist die Berechtigung nur zu erteilen, wenn sie für eine Apotheke beantragt wird, die mit mindestens drei Jahren betrieben wird."

3. Abs. 5 des § 3 entfällt. Die Abs. 6 und 7 des § 3 erhalten die Bezeichnungen "(5)" und "(6)".

bisheriger Text

(7) Von der Erlangung der Berechtigung zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke ist ausgeschlossen, wer im Besitz einer konzessionierten Apotheke ist oder war, wenn nach Zurücklegung der Konzession nicht fünf Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn ein Konzessionsinhaber, weil der Bedarf an seiner öffentlichen Apotheke nach behördlicher Feststellung nicht mehr gegeben ist, um die Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke oder um Bewilligung zur Verlegung der öffentlichen Apotheke an einen neuen Standort gemäß § 14 Abs. 2 ansucht.

Vertretungsberechtigung

§ 3 a. Magister der Pharmazie, welche eine Tätigkeit als vertretungsberechtigte Apotheker im Sinne der §§ 3 und 5 Abs. 1 in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke antreten wollen, haben in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke eine einjährige fachliche Ausbildung zu absolvieren und den Erfolg dieser Ausbildung durch die Prüfung für den Apothekerberuf zu erweisen.

Pächter, verantwortlicher Leiter und Stellvertreter

§ 4. (1) Wer eine öffentliche Apotheke pachten will oder sonst als verantwortlicher Leiter einer öffentlichen Apotheke oder der Filiale einer solchen bestellt oder im Falle zeitweiser Verhinderung des Inhabers oder des verantwortlichen Leiters der Apotheke als deren Stellvertreter mit der Führung des Betriebes betraut werden soll, muß denselben Bedingungen entsprechen, welche für die Erlangung zum selbständigen Betriebe einer bereits bestehenden Apotheke vorgeschrieben sind.

(2) Wer eine konzessionierte öffentliche Apotheke besitzt, den Betrieb einer ihm eigentümlichen Realapotheke selbst führt, eine öffentliche Apotheke in Pacht hat oder sonst als verantwortlicher Leiter oder Stellvertreter bei einer Apotheke oder der Filiale einer solchen bestellt ist, kann nicht zugleich Pächter oder sonstiger verantwortlicher Leiter oder Stellvertreter bei einer anderen Apotheke bzw. Filiale sein.

neuer Text

unverändert

4. Dem § 3 a, der die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Vertretungsberechtigten Apothekern, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, ist vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz das staatliche Apothekerdiplom zu verleihen."

5. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Wer im Europäischen Wirtschaftsraum eine öffentliche Apotheke besitzt, selbst betreibt oder in Pacht hat oder sonst als verantwortlicher Leiter oder Stellvertreter für eine Apotheke oder für eine Filiale einer solchen bestellt ist, kann nicht zugleich Pächter oder sonstiger verantwortlicher Leiter oder Stellvertreter einer anderen, österreichischen Apotheke bzw. Filiale sein."

Verlautbarung bei Neuerrichtungen

§ 48. (1) Längstens innerhalb 14 Tage nach Einlangen eines Gesuches um die Bewilligung zum Betriebe einer neu zu errichtenden Apotheke hat die politische Landesbehörde, falls das Gesuch nicht im Sinne der Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ohne weiteres Verfahren abgewiesen worden ist, die Bewerbung unter Anführung des Namens, der Berufsstellung und des Wohnortes des Gesuchstellers und des für die Apotheke in Aussicht genommenen Standortes auf Kosten des Gesuchstellers in der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren

(2) In diese Verlautbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 4 und 5 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Standort der neuen öffentlichen Apotheke in Aussicht genommen ist, geltend machen können, daß später einlangende Einsprüche aber nicht in Betracht gezogen werden.

(3) Gleichzeitig mit der Verlautbarung der Kundmachung in der amtlichen Zeitung hat die Landesbehörde eine Ausfertigung der Kundmachung der vorbezeichneten politischen Behörde erster Instanz sowie der zuständigen Landesvertretung der Apotheker und Ärztekammer mitzuteilen

unverändert

6. Dem § 48 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Ab dem Tage der Verlautbarung ist der Antrag weiterer Bewerber auf Erteilung einer Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke für das selbe Versorgungsgebiet als unzulässig zurückzuweisen. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig."

